

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> F. Preisangabenrichtlinie (98/6)	624
------------------------------------	---	------------

F. Preisangabenrichtlinie (98/6)

Hans Schulte-Nölke und Leonie Meyer-Schwickerath

Zusammenfassung

1. Umsetzungsdefizite

Alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 98/6 umgesetzt. Die Studie zeigt, dass die Umsetzungsmängel hauptsächlich bei dem Gebrauch der Wahlmöglichkeiten in Art. 6 auftreten (beispielsweise bei der Möglichkeit der Freistellung von der Verpflichtung, einen Preis je Maßeinheit anzugeben, wenn dies eine außerordentliche Belastung darstellen würde). Insbesondere machen einige Mitgliedstaaten ständigen Gebrauch von dieser Möglichkeit, obwohl die Richtlinie 98/6 nur eine zeitweise Ausnahme zulässt.

2. Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

a. Ausweitung des Anwendungsbereichs

Einige nationale Umsetzungsgesetze schaffen auf dem Gebiet der Preisangaben einen erweiterten Anwendungsbereich.

- Einige Mitgliedstaaten dehnen die Definition des „Verbrauchers“ aus (Art. 2 Buchst. (e)), indem sie beispielsweise auch juristische Personen einbeziehen.
- Viele Mitgliedstaaten erweitern den Anwendungsbereich auf Dienstleistungen (obwohl die Richtlinie 98/6 nur auf Erzeugnisse von Händlern anwendbar ist, Art. 1).

b. Gebrauch der Mindestharmonisierungsklausel

Es ist anzumerken, dass die Mindestharmonisierungsklausel in Art. 10 der Richtlinie 98/6 als deklaratorisch und nicht als konstitutiv angesehen werden muss. Das bedeutet, die Richtlinie 98/6 stellte selbst dann nur eine Maßnahme zur Mindestharmonisierung dar, wenn ihr Art. 10 gestrichen würde. Die Ursache dafür liegt darin, dass die Richtlinie 98/6 der Grundlage von Art. 129 Buchst. (a) des EG Vertrages erlassen wurde, dem Vorgänger des Art. 153 des EG-Vertrages. Im Hinblick auf Maßnahmen, die auf dieser Grundlage erlassen wurden, erlaubt Art. 153(5) des EG Vertrages den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die für die Verbraucher günstiger sind als die Gemeinschaftsmaßnahmen.

Ausgenommen von ein paar Klarstellungen, die als Verbesserung des Grades des Verbraucherschutzes interpretiert werden könnten, haben die Mitgliedstaaten praktisch keinen Gebrauch von der Mindestharmonisierungsklausel gemacht.

3. Ausübung von Optionen

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat die zur Verfügung stehenden Optionen der Richtlinie 98/6 genutzt:

- Von Art. 3(2), 1. Spiegelstrich (der Option, Art. 3(1) nicht auf Erzeugnisse anzuwenden, die bei Erbringen einer Dienstleistung geliefert werden) wurde in mehr als 23 Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht.
- Von Art. 3(2), 2. Spiegelstrich (der Option, Art. 3(1) nicht auf Versteigerungen sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten anzuwenden) wurde ebenfalls in mehr als 23 Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht.
- Von Art. 5 (der Option, die Verpflichtung zur Angabe eines Preises je Maßeinheit abzubedingen) wurde in einigen Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht. Obwohl die Ausnahmen von der Verpflichtung einen Preis je Maßeinheit anzugeben gemein haben, dass sie hauptsächlich auf Nahrungsmittel bezogen sind, wurden im Einzelnen in allen Mitgliedstaaten unterschiedliche Produkte davon ausgenommen.
- Von Art. 6 (der Option, von der Verpflichtung der Angabe eines Preises je Maßeinheit abzusehen, falls dies sonst eine außerordentliche Belastung darstellen würde) wurde in beinahe 20 Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht.

4. Inkohärenzen und Widersprüche

Der Begriff des „kleinen Einzelhandelsgeschäfts“ in Art. 6 ist sehr unbestimmt.

5. Schutzlücken in der Preisangabenrichtlinie

- Keine Regelung von Dienstleistungen.

6. Mögliche Handelshemmnisse für den (grenzüberschreitenden) Verkehr

Einige Optionen, insbesondere Art.5 und Art.6, führen zu großen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten. In bestimmten Fällen könnte dies den grenzüberschreitenden Handel behindern.

7. Zusammenfassung und Empfehlungen

Um potentielle Hemmnisse für den Handel zu beseitigen könnten, folgende Schritte unternommen werden:

- Konkretisierung der in Art. 5 angebotenen Möglichkeit (oder Änderung der Möglichkeit in eine Generalklausel)
- Einführung einer Definition eines „kleinen Einzelhandelsgeschäfts“ mit dem Ziel einer einheitlicheren nationalen Gesetzgebung.

I. Gesetzgebung der Mitgliedstaaten vor Einführung der Richtlinie 98/6 zu Preisangaben

Vor der Einführung der Richtlinie 98/6 in den EU Mitgliedstaaten war das Verbraucherschutzrecht auf dem Gebiet der Preisangaben ziemlich unterschiedlich.

Die meisten Mitgliedstaaten hatten bereits lange vor Einführung der Richtlinie nationale Vorschriften zur Festsetzung der Preisangaben erlassen. Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH wurde das Preisgesetz 1973 erlassen. Andere Beispiele sind POLEN mit seinem „Preisgesetz vom 26. Februar 1982“, ZYPERN mit seinem „Gesetz (zur Regulierung und Kontrolle) der Produkte und Dienstleistungen von 1962, L.32/62, DÄNEMARK mit seinem „Preiskennzeichnungsgesetz“ von 1977 und MALTA mit seinen „Bestimmungen zur Kontrolle des Verkaufs von Verbrauchsgütern, 1972“. Im Gegensatz zur Richtlinie 98/6 verpflichteten diese Bestimmungen die Händler nur zur Angabe des Verkaufspreises der Erzeugnisse. Nur wenige Mitgliedstaaten wie ÖSTERREICH, DÄNEMARK und DEUTSCHLAND setzten in ihren nationalen Gesetzen die Verpflichtung für die Händler fest, für bestimmte Erzeugnisse einen Preis je Maßeinheit anzugeben. Nichtsdestoweniger hatten diese Bestimmungen wegen ihrer zahlreichen Ausnahmen nahezu keine praktische Bedeutung. In BELGIEN musste ein Preis je Maßeinheit für in loseem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse und vorher verpackte Produkte mit einer variablen Menge angegeben werden¹. Nach der RUMÄNISCHEN Regierungsverordnung Nr. 21/1992 über Verbraucherschutz hatten Verbraucher hinsichtlich der Preisangabe u. a. das Recht darauf, dass die Preise und Gebühren an gut sichtbarer Stelle in unzweideutiger und gut lesbarer Weise angegeben wurden. Im BULGARISCHEN Recht existierten einige Verwaltungsvorschriften, die Pflicht des Verkäufers zur Auszeichnung des Preises enthielten. Es gab darüber hinaus strenge Sanktionen, wie etwa den Widerruf der Gewerbeerlaubnis.

Einige Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel IRLAND, wo nur einige spezielle ministerielle Vorschriften in Bezug auf die Preisangabe in speziellen Bereichen existierten (beispielsweise die Angabeverordnung des Einzelhandelsabgabepreises (für Diesel und Benzin) 1997 oder die Angabeverordnung des Einzelhandelsabgabepreises (für Getränke in lizenzierten Geschäftsräumen) 1999), gewährten vor der Umsetzung der Richtlinie 98/6 auf dem Gebiet der Preisangabe keinen vergleichbaren Schutz.

¹ Art. 6 und 7 des königlichen Dekrets vom 30. Juni 1996 zu Preisangaben bei Produkten und Dienstleistungen.

In einigen der neuen Mitgliedstaaten (beispielsweise in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ESTLAND, LETTLAND, LITAUEN und SLOWENIEN) existierte überhaupt kein vergleichbarer Schutz.

II. Anwendungsbereich

Die Richtlinie 98/6 regelt nach seinem Art. 1 die „Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden (...)“.

1. Verbraucher

Art. 2 Buchstabe (e) der Richtlinie 98/6 definiert den Begriff des „Verbrauchers“ als „jede natürliche Person, die ein Erzeugnis für Zwecke kauft, die nicht im Zusammenhang mit ihrer kommerziellen oder beruflichen Tätigkeit stehen“.

Etwa ein Drittel der mitgliedstaatlichen Gesetze schreibt im Zusammenhang mit ihren speziellen Umsetzungsgesetzen eine Definition des „Verbrauchers“ vor (beispielsweise ZYPERN², DÄNEMARK³ und GRIECHENLAND⁴). Mehr als die Hälfte der europäischen Länder verweisen unter Beibehaltung eines einheitlichen Konzepts innerhalb ihrer Rechtsordnung allerdings auf eine allgemeine Definition des „Verbrauchers“ (beispielsweise BELGIEN⁵, BULGARIEN⁶, die TSCHECHISCHE REPUBLIK⁷, ESTLAND⁸, MALTA⁹ und RUMÄNIEN¹⁰).

² Ähnlich wie die Richtlinie 98/6: Art. 2, 1. Definition: Definition eines Händlers; 4. Definition: Definition eines Verbrauchers das Gesetz über den Verkauf und die Angabe eines Preises je Maßeinheit von 2000, L.112(I)/2000.

³ Übereinstimmend mit der Richtlinie: § 2 Absatz 5 (Definition des Verbrauchers), § 2 Absatz 4 (Definition eines Händlers) der Durchführungsverordnung Nr. 866 vom 18. September 2000 über die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Verbrauchsgütern.

⁴ Art. 2 Buchst. δ (Definition des Händlers), Art. 2 Buchst. ε (Definition des Verbrauchers) der Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung Coll. Nr. Z1-404 -2001.

⁵ Nicht das königliche Dekret vom 30.6.1996 zu Preisen bei Produkten und Dienstleistungen (abgeändert durch das königliche Dekret vom 7.2.2000), sondern das Gesetz zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz setzt die Definitionen um: Art. 1 Nr. 6, 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über Handelspraktiken und Verbraucherinformation und Verbraucherschutz. Die allgemeinen Definitionen im Gesetz zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz dienen auch zur Umsetzung der Begriffe des Verbrauchers und des Händlers in der Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577), der Klauselrichtlinie (93/13) und der Fernabsatzrichtlinie (97/7). Das belgische Verbraucherkonzept ist zwar auf juristische Personen ausgeweitet, ist aber nur auf Tätigkeiten anwendbar, die sich ausschließlich mit Verhalten außerhalb des Gewerbes oder des Berufs beschäftigen.

⁶ Zusatzvorschrift § 13(1) zum Verbraucherschutzgesetz.

⁷ Verbraucherschutzgesetz Nr. 634/1992.

⁸ § 2 Nr. 1 (Definition des Verbrauchers), § 2 Nr. 2 des Verbraucherschutzgesetzes (Definition des Händlers).

⁹ Art. 2 des Gesetzes zu Verbraucherfragen vom 15.10.2002. Die Definition des Verbrauchers ist durch die Preisangabeverordnung genau bestimmt, die auch „jeden Letzterwerber“ in diesen Begriff einbezieht, § 2 (2) der Preisangabeverordnung vom 1.10.2002

Art. 2 (3) setzt auch den Begriff des Verbrauchers um, wie er in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (99/44) definiert wurde, sowie zusätzlich auch noch die Definition des Händlers aus der Klauselrichtlinie (93/13).

¹⁰ Art. 2(1), 2. Spiegelstrich der Regierungsverordnung Nr. 21/1992 über Verbraucherschutz.

In DEUTSCHLAND, FRANKREICH und POLEN existiert keine ausdrückliche Umsetzung der Definition. Trotzdem führt das deutsche Recht den Begriff des „Letztverbrauchers“ in die Regelungen zur Preisinformation ein, ohne diesen näher zu konkretisieren¹¹. Es ist im Allgemeinen akzeptiert, dass der Begriff des „Letztverbrauchers“ Personen umfasst, die die Waren oder Dienstleistungen nicht weitergeben, sondern vielmehr selbst verbrauchen¹². Im Gegensatz zu der allgemeinen Definition des „Verbrauchers“ im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch¹³ oder dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)¹⁴ können nicht nur Einzelverbraucher Letztverbraucher sein, sondern auch Käufer, die in einem selbständigen Geschäft oder Betrieb arbeiten, ebenso wie solche, die in öffentlichen Einrichtungen arbeiten. Allerdings gelten bei einem direkt an den Letztverbraucher gerichteten Angebot oder einer Werbeanzeige nicht alle Preisangabenvorschriften, wenn der Letztverbraucher die Ware oder die Dienstleistung für einen beruflichen oder öffentlichen Zweck verwendet¹⁵.

Während das polnische Umsetzungsgesetz, ungeachtet seiner fehlenden Definition des Verbrauchers, nur die Situationen, die zwischen zwei Verbrauchern stattfinden, aus dem Anwendungsbereich herausnimmt¹⁶, definiert die französische Rechtsprechung den Verbraucher als eine Person, der einen Vertrag mit einem Inhalt abschließt, der keine direkte Verbindung zu seiner beruflichen Tätigkeit aufweist¹⁷. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofs in Frankreich wurde zudem dahingehend konkretisiert, dass von der Definition auch Gewerbetreibende, die einen Vertrag abschließen, der keinen direkten Bezug zu ihrer beruflichen Ausrichtung herstellt, umfasst sind¹⁸.

Tabelle: Gesetzgebungstechnik

Spezielle Definition im Umsetzungsrecht	CY, DK, EL, IE, LU, NL, SE, UK (8)
Bezugnahme auf eine allgemeinere Definition	AT ¹⁹ , BE, BG, CZ, EE, ES, FI, HU, IT, LT, LV, MT ²⁰ , PT, RO, SK, SL (16)

¹¹ § 1(1), S. 1 der Preisangabenverordnung.

¹² Bundesgerichtshof (BGH), GRUR 1974, 477; GRUR 1977, 264.

¹³ § 13 BGB.

¹⁴ § 2(2) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

¹⁵ § 9(1) Nr. 1 der Preisangabenverordnung.

¹⁶ Artikel 1.2(1) des Preisgesetzes vom 5. Juli 2001.

¹⁷ Kassationsgerichtshof (Cour de Cassation), Civ. 1ère 3 janv. 1996 ; 30 janv. 1996 ; 10 juillet 1996.

¹⁸ Kassationsgerichtshof (Cour de Cassation), Civ. 1ère 17 juillet 1996 ; 25 novembre 2002.

¹⁹ Indirekt umgesetzt in § 1 des Konsumentenschutzgesetzes.

²⁰ Im Zusammenhang mit der Preisangabenverordnung 2002 muss der Begriff „Verbraucher“ entsprechend der Definition in Art. 2 des Gesetzes zu Verbraucherfragen interpretiert werden.

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> F. Preisangabenrichtlinie (98/6)	631
------------------------------------	---	------------

Keine bestimmte Definition	DE, FR, PL (3)
----------------------------	----------------

Die Mehrheit der nationalen Definitionen gibt im Wesentlichen den Inhalt der Definition der Richtlinie mit nur geringen Abweichungen in der Formulierung oder Ausdrucksweise wieder. Zum Beispiel wird der Begriff des „Verbrauchers“ durch den Gesetzgeber in ÖSTERREICH negativ umschrieben als die Person, die nicht die Voraussetzungen eines Händlers erfüllt²¹. Das LITAUISCHE Recht sieht in seinem allgemeinen Zivilgesetzbuch²² eine der Richtlinie 98/6 vergleichbare Definition eines „Verbrauchers“ vor und wiederholt dies bei der Umsetzung des Verbraucherschutzgesetzes²³.

Bei einer Anzahl von Mitgliedstaaten kann es als Ausweitung des Anwendungsbereichs auf juristische Personen in dem Fall betrachtet werden, wenn sie außerhalb ihres beruflichen Tätigkeitsbereichs handeln. Die PORTUGIESISCHE Definition stellt, im Gegensatz zu der Beschränkung auf natürliche Personen in der Richtlinie 98/6, nur auf „Personen“ ab, wodurch sowohl natürliche, als auch juristische Personen unter diesen Begriff gefasst werden können. Vergleichbares gibt es auch in Malta, wo die Bezeichnung des „Verbrauchers“ jeden Endabnehmer umfasst, was dazu führt, dass auch juristische Personen als Verbraucher angesehen werden können²⁴. Ausdrücklich erwähnt sind juristische Personen im SPANISCHEN²⁵ Recht. Die RUMÄNISCHE Definition des Verbrauchers umfasst auch in Vereinigungen zusammengeslossene Gruppen natürlicher Personen.²⁶

Weitere Abweichungen gibt es im maltesischen Recht, wo andere Personen, bei denen es sich nicht um den direkten Verkäufer oder Empfänger handelt, die aber durch einen Verbraucher bevollmächtigt wurden, ebenfalls als „Verbraucher“ angesehen werden²⁷. Ähnlich ist es in der SLOWAKEI, wo gemäß § 2 (1) Buchst. a des Verbraucherschutzgesetzes der Verbraucher eine natürliche Person ist „die Erzeugnisse oder Dienstleistungen für den direkten Eigenverbrauch durch natürliche Personen, insbesondere für sich selbst und Mitglieder seines Haushaltes kauft bzw. nutzt“.

²¹ § 1 des Konsumentenschutzgesetzes.

²² Art. 6350(1) CC.

²³ Art 2(1) CC.

²⁴ § 2 (2) der Preisangabenverordnung.

²⁵ Art. 1 des Gesetzes Nr. 26/1984 vom 19. Juli zum Schutz von Verbrauchern.

²⁶ Art. 2(1), 2. Spiegelstrich der Regierungsverordnung Nr. 21/1992 über Verbraucherschutz.

²⁷ Art. 2 der Preisangabenverordnung.

In SPANIEN muss es sich bei der Person um einen Letztverbraucher der Ware oder Dienstleistung handeln, der nicht „beabsichtigt diese in Herstellungs-, Umwandlungs-, Kommerzialisierungsprozesse einzubinden“²⁸. Es wurde kein ausdrücklicher Bezug auf „Vorhaben außerhalb seines Gewerbes oder Berufs“²⁹ genommen.

Tabelle: Allgemeiner Überblick der Umsetzung

Grundsätzlich gleichwertig zur Richtlinie 98/6	BG, CY, DK, EE, EL, FI, HU*, IE, IT, LT, LU, LV ³⁰ , NL, SE, SL, UK (16)
Erweiterung auf juristische Personen	AT, BE, CZ, ES*, MT ³¹ *, PT (6)
Letztverbraucher	ES* (zwingende Voraussetzung), MT*, DE (3)
Erweiterung auf den Empfänger von Information oder Angebot bezüglich Erzeugnissen oder Dienstleistungen	HU* (1)
Keine Erwähnung von Vorhaben außerhalb des Gewerbes oder Berufs	ES* (1)

* mehr als ein Mal

2. Händler

In Art. 2 Buchst. (d) der Richtlinie 98/6 wird der Händler als „jede natürliche oder juristische Person, die unter ihre kommerzielle oder berufliche Tätigkeit fallende Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf anbietet“ definiert.

²⁸ Art. 1(3) des Gesetzes Nr. 26/1984 vom 19. Juli 1984 zum Schutz von Verbrauchern.

²⁹ Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klauselrichtlinie wurde in das Gesetz Nr. 7/1998 vom 13. April 1998 über allgemeine Geschäftsbedingungen in Verträgen eine Anmerkung eingefügt, bei welcher es sich um einen nicht bindenden Teil (irgendeines) Gesetzes handelt und welche die Formulierung wiederholt und folglich als Interpretationsrichtlinie für die offizielle Definition des „Verbrauchers“ dient. Es wird erwogen, Personen zu schützen, die außerhalb ihres Gewerbes handeln ohne Letztverbraucher zu sein.

³⁰ Die Definition des „Verbrauchers“ wurde seit dem 27. Oktober 2005 verändert, als die juristische Person durch die Einführung von Veränderungen in das Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte aus dem Begriff des Verbrauchers ausgeschlossen wurde.

³¹ Der Minister für Verbraucherfragen kann eine Person für Zwecke des Gesetzes zu Verbraucherfragen als „Verbraucher“ ernennen, wenn er dazu vorher den Rat für Verbraucherfragen angehört hat.

Einige der Mitgliedstaaten haben die Definitionen direkt in ihre Umsetzungsgesetze eingefügt (beispielsweise ZYPERN³², DÄNEMARK³³ und das VEREINIGTE KÖNIGREICH³⁴). Aber die Mehrheit der nationalen Gesetzgeber hat eine allgemeinere Definition des „Händlers“ gewählt, wodurch ein einheitlicher Anwendungsbereich des Verbraucherrechts gewahrt bleibt. In FRANKREICH³⁵ und SCHWEDEN wurde der Begriff des „Händlers“ nicht speziell umgesetzt.

In Frankreich wird nach Art. L. 113-3 des Verbraucherschutzgesetzes³⁶ davon ausgegangen, dass die Verkäufer und Dienstleister verpflichtet werden sollen, zumal der Umsetzungstext keinerlei Definition enthält. Im schwedischen Recht gibt es zwar keine ausdrückliche Definition, aber es ist allgemein festgelegt, dass die Regelungen greifen sollen, wenn ein Händler im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einem Verbraucher Waren oder Dienstleistungen anbietet³⁷.

Tabelle: Gesetzgebungstechnik

Spezielle Definition im Umsetzungsrecht	CY, DE, DK, EL, ES, IE, LU, NL, UK (9)
Bezugnahme auf eine allgemeinere Definition	AT, BE, BG, CZ, EE, FI, HU, IT, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SL (16)
Nicht ausdrücklich umgesetzt	FR, SE (2)

Ungefähr die Hälfte der Mitgliedstaatlichen Gesetzgebung spiegelt prinzipiell den Inhalt der Richtliniendefinition des „Händlers“ wieder. Dennoch existieren in manchen Ländern Variationen, wonach der Anwendungsbereich auf Personen, die Dienstleistungen anbieten (beispielsweise LUXEMBURG³⁸) ausgedehnt wird, oder in diesen ausdrücklich Personen, die mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Pflanzen, Tieren, Gartenbau, Gemüseanbau, Forstwe-

³² Art. 2, 1. Definition des Gesetzes Nr. L.112(I)/2000 zur Angabe des Verkaufspreises und Preies je Maßeinheit wie abgeändert durch das Gesetz Nr. 119(I)/2005 und das Gesetz Nr. 136(I)/2005.

³³ § 2 Nr. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 866 vom 18. September 2000 zur Information über den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit für Verbrauchsgüter.

³⁴ § 1(2) des Preisangabenerlasses von 2004.

³⁵ Art. 1(3) der Verordnung vom 16. November 1999 gebraucht den Begriff „Händler“ („*commerçant*“) ohne ihn zu definieren.

³⁶ Verbrauchergesetzbuch.

³⁷ § 2 des Gesetzes zur Preisinformation (1991:601) geändert durch das Gesetz (2004:347).

³⁸ Art. 1(1) der Rechtsverordnung vom 7. September zur Preisangabe bei Gütern und Dienstleistungen (wie abgeändert durch die Verordnung vom 29.07.2004).

sen und Fischerei (nicht Seefischerei) handeln einbezogen werden³⁹. Eine Abweichung im Gebrauch von Begriffen wie „Verkäufer“ (beispielsweise die TSCHECHISCHE REPUBLIK, LETTLAND, LITAUEN) oder „Unternehmer“ (beispielsweise ITALIEN, LUXEMBURG) wurde ebenfalls festgestellt. Im UNGARISCHEN Recht werden die Begriffe „Lieferant“ und „Produzent“ benutzt⁴⁰. Der „Lieferant“ gilt als „erwerbswirtschaftlicher Betrieb zum Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher“. Für den Fall, dass der Produzent seinen Hauptsitz nicht in dem Gebiet der ungarischen Republik hat, gilt der Importeur der Ware als „Produzent“. In POLEN sind die Verpflichtungen der Richtlinie 98/6 sowohl Herstellern als auch Verkäufern auferlegt worden.

Nach Art. 1 Nr. 6 des BELGISCHEN Gesetzes zu Handelspraktiken (GHP) fallen die freien Berufe aus dem Bereich des Händlerkonzeptes heraus. Darüber hinaus verlangt die Definition von Dienstleistungen in Art. 1 Nr. 2 des GHP eine Tätigkeit in Zusammenhang mit gewerblichen Handlungen, wie sie in Art. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches definiert werden.

Nach MALTESISCHEM Recht kann der für Verbraucherfragen zuständige Minister unter Mitwirkung des Rats für Verbraucherfragen jede Gruppe oder Art von Personen als „Händler“ im Sinne des Umsetzungsgesetzes bezeichnen. Außerdem schließt das maltesische Recht auch Unternehmer ein, die in ihrem eigenen Namen oder im Namen einer geschäftlichen Partnerschaft Handel treiben.

In LITAUEN umfasst der Begriff des „Händlers“ die Definition des „Verkäufers“ und des „Dienstleistungsanbieters“. Die erste Definition stellt den Unterschied heraus, dass jede Person, die Waren innerhalb oder außerhalb des Geschäftsraumes zu gewerblichen Zwecken verkauft als „Verkäufer“ angesehen werden soll⁴¹.

DEUTSCHLAND hat den Anwendungsbereich seines Umsetzungsrechts beträchtlich dahingehend erweitert, dass es auf jeden anwendbar ist, der gewerbsmäßig oder regelmäßig (auf sonstige Weise) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt⁴².

³⁹ Art. 4 Nr. 1, Art. 3(1) Nr. 8 des Gesetzes zur Freiheit von wirtschaftlichen Aktivitäten.

⁴⁰ § 2 Buchst. j, Buchst. k des Verbraucherschutzgesetzes CLV von 1997.

⁴¹ Art 2(2) des Verbraucherschutzgesetzes.

⁴² § 1(1), S. 1 der Preisangabenverordnung.

Tabelle: Umsetzungsmethode

Grundsätzlich gleichwertig zur Richtlinie 98/6	AT, CY, DK, EL, ES, FI, IE, MT, NL, RO, SL, ES, UK (13)
Keine ausdrückliche Erwähnung einer „natürlichen oder juristischen Person“	EE, LU, UK (3)
Unterschiedlicher Gebrauch von Begriffen	BE, CZ, DE, IT, LV, LT, LU, NL, SK (9)
Einbeziehung eines Mittelsmanns	BE, BG, IT, MT (4)
Ausdrückliche Einbeziehung von Personen, die mit landwirtschaftlichen Produkten handeln	PL (1)
Keine Erwähnung von „innerhalb wirtschaftlicher oder beruflicher Tätigkeit“	CZ, LU, LT ⁴³ (3)

3. Situationen, die in den Anwendungsbereich fallen

Artikel 1 der 98/6 Richtlinie legt fest, dass die Richtlinie nur auf Erzeugnisse anwendbar ist, die „Verbrauchern“ von „Händlern“ angeboten werden. Viele der Mitgliedstaaten haben den Anwendungsbereich nichtsdestotrotz auf Dienstleistungen ausgeweitet: BELGIEN⁴⁴, BULGARIEN⁴⁵, die TSCHECHISCHE REPUBLIK⁴⁶, DÄNEMARK⁴⁷, ESTLAND⁴⁸, DEUTSCHLAND⁴⁹, FRANKREICH⁵⁰, FINNLAND, UNGARN⁵¹, LETTLAND⁵², LITAUEN⁵³, LUXEMBURG⁵⁴, POLEN, PORTUGAL⁵⁵,

⁴³ Nur mit Rücksicht auf die Definition des „Verkäufers“. Siehe oben.

⁴⁴ Art. 1 Nr. 6, 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz.

⁴⁵ Zusatzvorschrift § 13 Nr. (2) zum Verbraucherschutzgesetz.

⁴⁶ Art. 2 des Verbraucherschutzgesetzes Nr. 634/1992 Coll.

⁴⁷ Mit Wirkung vom 1. Juli 2006 wurden die Vorschriften zu Preisangaben in das Gesetz Nr. 699/2000 über Handelspraktiken umgewandelt (gemäß des Gesetzes Nr. 1389 vom 21. Dezember 2005) und das Preisangaben-gesetz (gemäß des Fusionsgesetzes Nr. 209 vom 28. März 2000) aufgehoben. Entsprechend § 13 (2) des Geset- zes Nr. 699/2000 über Handelspraktiken wurde der Anwendungsbereich der Preisangaberegulungen auf Dienst- leistungen erweitert, einschließlich elektronischer Dienstleistungen (beispielsweise das Internet), wenn der Verbraucher seine Bestellung elektronisch abgeben kann. .

⁴⁸ § 2 Nr. 1, 2 des Verbraucherschutzgesetzes.

⁴⁹ § 1(1), S. 1 der Preisangabenverordnung.

⁵⁰ Obwohl es nicht ausdrücklich umgesetzt wurde, wird angenommen, dass der verpflichtete Teil der „Verkäu- fer“ und „Dienstleistungsanbieter“ sein soll. Siehe oben.

⁵¹ § 2 Buchst. e des Verbraucherschutzgesetzes CLV von 1997.

⁵² Art. 1(1) § 3, 4-5 des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherrechte.

⁵³ Art. 2(1) des Verbraucherschutzgesetzes der Republik Litauen.

die SLOWAKEI⁵⁶ und SCHWEDEN⁵⁷. In SPANIEN⁵⁸ führt die allgemeine Verbraucherdefinition Dienstleistungsangebote und Versorgungsleistungen ein.

Hinsichtlich der Option der Mitgliedstaaten Erzeugnisse, die bei Erbringung einer Dienstleistung geliefert werden von der Angabepflicht auszunehmen (Art. 3 § 2, 1. Spiegelstrich), vgl. IV. 1.

Tabelle: Erweiterung auf Dienstleistungen

Erweiterung auf Dienstleistungsanbieter	BE, BG, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, HU ⁵⁹ , LV, LT, LU, PL, PT, SE, SK, SL (17)
---	--

4. Verkaufspreis

Art. 2 Buchst. (a) der Richtlinie 98/6 definiert den „Verkaufspreis“ als „den Endpreis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Erzeugnismenge, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt“

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat diesen Begriff in Übereinstimmung mit der in der Preisangabenrichtlinie enthaltenen Definition umgesetzt. In ein paar Mitgliedstaaten weicht das Umsetzungsrecht dennoch ein wenig von der Richtlinienregelung ab. In MALTA, POLEN und der SLOWAKEI wird nicht der Begriff „Verkaufspreis“ verwendet, sondern nur das Wort „Preis“. Während in Malta geregelt ist, dass der Preis ein „Endeinzelfhandelspreis oder ein Preis je Maßeinheit“ sein und die Mehrwertsteuer sowie alle anderen Steuern enthalten müssen, führt der Gesetzestext in Polen nur an, dass in diesem Preis die Mehrwertsteuer enthalten sein muss. In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK ist der Verkaufspreis derselbe wie der Preis für

⁵⁴ Art. 1(1) und (2) der Rechtsverordnung vom 7.September 2001 zur Preisangabe bei Gütern und Dienstleistungen .

⁵⁵ Art. 10 des Dekrets 130/90 vom 26.April.

⁵⁶ § 2(1) Buchst. a, b des Verbraucherschutzgesetz Nr. 634/1992.

⁵⁷ § 2 des Gesetzes zur Preisinformation (1991:601) geändert durch das Gesetz (2004:347).

⁵⁸ Art. 1(2) des Gesetzes Nr. 26/1984 vom 19.Juli 1984 zum Schutz von Verbrauchern.

⁵⁹ Bezüglich des „Lieferanten“. Siehe oben.

das abgepackte Erzeugnis⁶⁰. In LETTLAND muss nicht einmal eine andere Steuer als die Mehrwertsteuer in den Verkaufspreis einbezogen werden. FRANKREICH schließlich hat die Definition des „Verkaufspreises“ gar nicht umgesetzt, allerdings gibt es im französischen Recht Vorschriften, wonach die Angabe des Preises mit samt allen Steuern verpflichtend ist⁶¹.

Tabelle: Umsetzungsmethode

Grundsätzlich gleichwertig zur Richtlinie 98/6	AT, BE, BG, CY, DK, EE, FI, DE, EL, HU, IE ⁶² , IT, LT, LU, NL, PT, RO, ES, SL, SE, UK (21)
Abweichungen	FR, CZ, LV, MT, PL, SK (6)

5. Preis je Maßeinheit

Art. 2 Buchst. (b) der 98/6 Richtlinie definiert den Preis je Maßeinheit als “den Endpreis, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt, für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter, einen Quadratmeter oder einen Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine einzige andere Mengeneinheit, die beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in dem betreffenden Mitgliedstaat allgemein verwendet wird und üblich ist“

Von den 25 Mitgliedstaaten weicht das Recht in BELGIEN, DÄNEMARK, ESTLAND, ITALIEN, IRLAND, den NIEDERLANDEN, RUMÄNIEN, der SLOWAKEI, SLOWENIEN und SPANIEN nicht erheblich von der Definition im Sinne der Richtlinie 98/6 ab. In den meisten Mitgliedstaaten unterscheidet sich das Umsetzungsrecht von dieser Definition.

In ÖSTERREICH müssen die Mehrwertsteuer und alle anderen Steuern nicht zwingend in dem Preis je Maßeinheit enthalten sein. Außerdem wurde in ESTLAND, ebenso wie in SCHWEDEN die Regelung bezüglich der einzelnen anderen Mengeneinheiten nicht in Übereinstimmung mit der 98/6 Richtlinie umgesetzt. Neben den angegebenen Einheiten wie Kilogramm, Liter, Meter, Quadratmeter und Kubikmeter kann nicht nur eine, sondern jede andere Mengeneinheit benutzt werden. Die Voraussetzung, dass diese andere Mengeneinheit in dem betroffenen

⁶⁰ Art. 13(3)(a) des Preisgesetzes Nr. 526/1990.

⁶¹ Dekret über Preisangaben vom 3.Dezember wie abgeändert durch das Dekret vom 21.Dezember 2001.

⁶² Der Verkaufspreis muss in „Euro“ angegeben werden.

Mitgliedstaat beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse allgemein und üblicherweise verwendet werden muss, wird dennoch aufrechterhalten.

In ZYPERN, FINNLAND, GRIECHENLAND, LETTLAND, LUXEMBURG und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH ist die mögliche Angabe eines Preise, der „eine einzige andere Mengeneinheit, die beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in dem betreffenden Mitgliedstaat allgemein verwendet wird und üblich ist“ überhaupt nicht vorgesehen.

Bezüglich des Umsetzungsgesetzes in dem Vereinigten Königreich muss der Preis bestimmter Erzeugnisse allerdings für solche Mengen angegeben werden, die sich von denen in der Richtlinie 98/6 aufgelisteten unterscheiden. Der Preis für Erzeugnisse, die in der Liste 1 des Preisangabenerlasses von 2004 aufgeführt sind (beispielsweise Lebensmittelfarbstoff, Gewürze, Kaffee, Fruchtsäfte und Limonaden) muss bei Erzeugnissen, die nach Gewicht verkauft werden, bei einer bestimmten Grammmenge oder bei Erzeugnissen die nach Volumen verkauft werden, bei einer bestimmten Menge an Millilitern angegeben werden. Außerdem muss mit Rücksicht auf Erzeugnisse, die nach Stückzahlen verkauft werden, der Preis bei jedem einzelnen Artikel des jeweiligen Erzeugnisses angegeben werden. Vergleichbare Vorschriften gibt es in ZYPERN.

Hinsichtlich der Möglichkeit, den Preis in einer anderen Mengeneinheit anzugeben, hat der ungarische Gesetzgeber diese Möglichkeit dahingehend eingeschränkt, dass hiervon nur bei Erzeugnissen, die nach Stückzahlen verkauft werden und deren Preis für daher jedes Einzelstück des Erzeugnisses gesondert angegeben werden kann, Gebrauch gemacht werden darf.

In Lettland wurde die Möglichkeit den Preis für eine andere als in der Richtlinie 98/6 aufgeführte Menge anzugeben insofern ausgeweitet, als die Voraussetzung, dass diese andere Mengenangabe beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse allgemein verwendet wird und üblich ist, nicht umgesetzt wurde.

In MALTA wurde nur der Begriff des Preises, aber nicht der speziellere Begriff des Preises je Maßeinheit gesetzlich vorgeschrieben. Trotzdem ist festgelegt, dass es sich bei dem Preis um einen End Einzelhandelspreis oder einen Preis je Maßeinheit handeln muss, der sowohl die Mehrwertsteuer, als auch alle anderen Steuern enthält.

Der PORTUGISISCHE Gesetzgeber hat den Begriff des „Preises je Maßeinheit“, wie er durch die Richtlinie 98/6 vorgeschrieben wird, ebenfalls nicht direkt umgesetzt. Vielmehr wurde der Preis je Maßeinheit in Portugal als der Preis definiert, der bei Nahrungsmitteln für die Menge von 1 Kilogramm oder 1 Liter und bei anderen Erzeugnissen als Nahrungsmitteln für die Menge von 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter, 1 Kubikmeter oder 1 Tonne anwendbar ist. Abgesehen von diesen Regelabweichungen von der Richtlinie 98/6, wurde von der Möglichkeit den Preis in einer anderen Mengeneinheit anzugeben, kein Gebrauch gemacht.

Der POLNISCHE Gesetzgeber hat den Preis je Maßeinheit lediglich als einen Preis für eine Einheit festgelegter Waren definiert. Die Menge oder Anzahl dieser Waren muss in Einheiten bestimmter Maße angegeben werden, die den Bestimmungen über Maße entsprechen müssen. Somit wurden weder die durch die Richtlinie 98/6 festgelegten Maße, noch die Option andere Mengeneinheiten festzusetzen, oder die Bedingung alle Arten von Steuern in den Preis mit einzubeziehen gesetzlich geregelt. hat es den Begriff des Preises je Maßeinheit nicht ausdrücklich umgesetzt⁶³. FRANKREICH hat eine Definition des Begriffs Preis pro Maßeinheit nicht ausdrücklich eingeführt.

Tabelle: Umsetzungsmethode

Grundsätzlich gleichwertig zur Richtlinie 98/6	BE ⁶⁴ , BG, DK, EE, IE, IT, NL, RO, SK, SL, ES (<i>II</i>)
Abweichungen	AT, CY, CZ, FI, FR DE, EL, HU, LV, LT, LU, MT, PL, PT, SE, UK (<i>16</i>)

⁶³ Art 1(1) der Verordnung vom 16.November 1999 über Verbraucherschutz bei Preisangaben enthält: „le prix de vente au kilogramme, à l'hectogramme, au litre, au décilitre, au mètre, au mètre carré ou au mètre cube » .

⁶⁴ Art. 1 des königlichen Dekrets vom 30.Juni 1996 zu Preisangaben bei Produkten und Dienstleistungen, welches die Definition des „Preises je Maßeinheit“ enthält erwähnt nicht ausdrücklich, dass die Mehrwertsteuer und alle anderen Steuern darin enthalten sein müssen. Allerdings muss das königliche Dekret im Zusammenhang mit dem Gesetz über Handelspraktiken gelesen werden, wonach eine allgemeine Verpflichtung besteht, dass bei den ausgeschriebenen Preisen bereits alle Steuern einbezogen sein sollen (vgl. Art. 3 des Gesetzes über Handelspraktiken).

6. In losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse

Art. 2 Buchst. (c) der Richtlinie 98/6 konkretisiert „in losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse“ als „Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und in Anwesenheit des Verbrauchers abgemessen werden“

Auch hier hat mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten den Begriff „in losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse“ so umgesetzt, dass er zum Großteil den Inhalt der Richtlinie widerspiegelt. In MALTA und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH unterscheidet sich die Definition ein wenig. Ihre Gesetzgebung schreibt vor, dass der Verbraucher bei der Abmessung der vorher nicht verpackten Erzeugnisse nicht zwingend anwesend sein muss, da das Umsetzungsrecht nur fordert, dass das Erzeugnis auf Verlangen des Verbrauchers abgemessen wird. Gleichmaßen müssen die Erzeugnisse in DEUTSCHLAND entweder in Anwesenheit des Verbrauchers oder auf sein Verlangen abgemessen werden. Das Gesetz in LETTLAND legt keine ausdrückliche Definition für den Begriff „in losem Zustand zum Verkauf angebotenes Erzeugnis“ fest, schreibt aber vor, dass bei „in losem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen“ oder Erzeugnissen, die in Anwesenheit des Verbrauchers abgemessen werden, nur der Preis je Maßeinheit angegeben werden muss. In SLOWENIEN stimmt die Definition größtenteils mit der der Richtlinie überein, enthält aber eine geringe Abweichung: die Anwesenheit des Verbrauchers wird „so lange wie es die Natur des Erzeugnisses erlaubt“ gefordert⁶⁵. In SCHWEDEN wurde ebenso festgelegt, dass bei Erzeugnissen die nicht vorher verpackt sind, aber in Gegenwart des Verbrauchers abgemessen werden, nur der „Preis je Maßeinheit“ angegeben werden muss.

In LITAUEN wird der Begriff „in losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse“ so, wie durch die Richtlinie 98/6 festgesetzt, verstanden, obwohl es keine vergleichbaren gesetzlichen Regelungen wie in Lettland oder SCHWEDEN gibt. In FRANKREICH, POLEN und Schweden schreibt das Gesetz schließlich weder eine Definition vor, noch scheint irgendein gemeinsames Verständnis dieses Begriffs zu existieren.

⁶⁵ Art. 2(2) des Erlasses zu Preisangaben bei Waren und Dienstleistungen

Tabelle: Umsetzungsmethode

Hauptsächlich vergleichbar mit der Richtlinie 98/6	AT, BE ⁶⁶ , BG, CY, DK, EE, DE, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK (18)
Abweichungen	LV, MT, SL, UK (4)
Keine spezielle gesetzliche Definition	CZ, FR, LT, PL, SE (5)

III. Verbraucherschutzinstrumente

1. Formelle Voraussetzungen (Transparenz) Art. 4

Art. 4 Abs. 1, S. 1 der Richtlinie 98/6 legt fest, dass der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein müssen.

Die nationalen Gesetzgeber in ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DÄNEMARK, ESTLAND, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, LETTLAND, LITAUEN, LUXEMBURG, MALTA, den NIEDERLANDEN, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, der SLOWAKEI⁶⁷ und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH haben diese Regelung getreu der Richtlinie umgesetzt. Die meisten der Mitgliedstaaten haben dafür die Kopier- und Einfügetechnik benutzt.

Einige Mitgliedstaaten haben sogar strengere Regelungen eingeführt. In FINNLAND⁶⁸ und SCHWEDEN⁶⁹ muss sowohl der Verkaufspreis, als auch der Preis je Maßeinheit in einer eindeutigen und individualisierbaren Weise angegeben werden, um jegliche Verwechslung zu vermeiden. In ZYPERN⁷⁰ muss der Unterschied zwischen Verkaufspreis und dem Preis je Maßeinheit ebenfalls klar sein. Das MALTESISCHE Recht besagt, dass der Preis auf dem Etikett oder der Kennzeichnung in fett aufgedruckt bzw. schriftlich angegeben sein muss. In SPANIEN⁷¹

⁶⁶ Das Gesetz zu Handelspraktiken (GHP) enthält eine ähnliche Definition (Art. 7 des GHP, in dem Abschnitt über die Angabe von Mengen bei der Verpackung von Erzeugnissen), aber nicht in dem Bereich des Preisangebotsabschnitts als solchem.

⁶⁷ Art. 8, 12 des Erlasses zu Preisangaben bei Waren und Dienstleistungen (erlassen durch den Wirtschaftsminister). Die Preise für Dienstleistungen müssen ebenfalls in eindeutiger Weise angegeben werden.

⁶⁸ Art. 10(2) der Verordnung zu Preisangaben beim Vertrieb von Verbrauchsgütern.

⁶⁹ § 9 des Gesetzes zur Preisinformation (1991:601) geändert durch das Gesetz (2004:347).

⁷⁰ Art. 7(3)(a) des Gesetzes Nr. 112(I)/2000 zur Angabe des Verkaufspreises und Preises je Maßeinheit.

⁷¹ Art. 4(1) der königlichen Verordnung Nr. 3423/2000 vom 15. Dezember 2000 zur Regulierung der Preisangaben von Verbrauchern angebotenen Produkten.

muss sich der Preis “in dem gleichen sichtbaren Bereich befinden” und “für den Verbraucher ohne um Auskunft bitten zu müssen sichtbar sein“. Lediglich die FRANZÖSISCHEN Gesetze enthalten keine bestimmte gesetzliche Umsetzung.

Tabelle: Umsetzung von Art. 4 (formelle Voraussetzungen)

Umsetzung	Mitgliedstaaten
Wie in Richtlinie 98/6	AT, BE, BG, CZ, DK, EE, DE, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, UK (22)
Strengere Voraussetzungen	CY, FI, ES, SE (4)
Keine bestimmte gesetzliche Umsetzung	FR (1)

2. Sanktionen (Art. 8)

Die meisten Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 98/6 als öffentliches Recht umgesetzt. Daher wird die Anwendung des Preisangabengesetzes in diesen Ländern durch öffentliche Behörden kontrolliert. Als Folge davon haben die meisten Mitgliedstaaten öffentlich-rechtliche Sanktionen festgelegt. Diese Strafen reichen von Bußgeldern bis zu Inhaftierungen.

Des Weiteren haben andere Mitgliedstaaten beschlossene Regelungen einzuführen, die jedem Wettbewerber des Händlers die Möglichkeit eröffnet Klage zu erheben, beispielsweise ÖSTERREICH⁷², DEUTSCHLAND⁷³, LETTLAND und so weiter. In Deutschland ist dies nur im Falle eines erheblichen Verstoßes möglich. In MALTA⁷⁴ kann bei einer Person, die mehr als ein Mal straffällig geworden ist, auch die Gewerbeerlaubnis für einen Zeitraum, der eine Woche nicht überschreiten darf entzogen werden.

Die genauen Sanktionen sind mit Hilfe der folgenden Tabelle zu bestimmen:

<u>Mitgliedstaat</u>	<u>Sanktion</u>
-----------------------------	------------------------

⁷² § 1 des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.

⁷³ §§ 3, 4 Nr. 11 des deutschen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.

⁷⁴ Art. 9(3)(b) der Preisangabenverordnung.

Österreich	- Bußgelder nicht höher als € 1.450 (§ 15 PrAG) - Schadenersatz und einstweilige Verfügungen nach dem UWG
Belgien	- Bußgelder zwischen 250 und 10.000 € - Unterlassungsanordnungen können gegen Verkäufer erlassen werden, die ihre Verpflichtungen verletzen
Bulgaria	- Bußgelder zwischen 300 und 3000 Lev
Zypern	- ein Bußgeld von £1.000 zypriotischen Pfund (höchstens) oder Inhaftierung für einen Zeitraum, nicht länger als 6 Monate - für jede folgende Verurteilung ein Bußgeld von £ 2.000 zypriotischen Pfund (höchstens) oder Inhaftierung für einen Zeitraum von 1 Jahr (höchstens)
Die Tschechische Republik	- Bußgelder, die 50.000.000 Tschechische Kronen nicht überschreiten (§ 24(1) des Gesetzes Nr. 634/1992).
Dänemark	- Die Preisangabenregelungen sind jetzt im Gesetz über Handelpraktiken umgesetzt worden (vgl. oben unter F.II.2.). Konsequenter Weise gilt auch das Sanktionssystem des Gesetzes über Handelpraktiken. Das bedeutet, dass der Verbraucherombudsman die Regelungen überwacht. Der Ombudsman verfügt über eine Vielzahl von Sanktionen, einschließlich der Möglichkeit zu Verhandeln (um den Händler freiwillig zur Einhaltung zu bewegen), einstweiligen Verfügungen und Bußgeldern.
Estland	- ein Bußgeld bis zu 100 Bußgeldeinheiten; wenn die Tat von einer juristischen Person begangen wurde, kann ein Bußgeld bis zu 30 000 Kronen verhängt werden.
Finnland	- Bußgelder (Kapitel 11 Teil 1 Verbraucherschutzgesetz)
Frankreich	- Bußgelder (Art. R.113-1 Verbrauchergesetzbuch)
Deutschland	- Bußgelder nicht höher als 25.000 €
Griechenland	- Bußgelder und/oder Inhaftierung gemäß Art. 30 des Agoranomikos Kodikas
Ungarn	- Bußgelder, Fortführungsverbot des illegalen Verhaltens (Art. 47, 48 Verbraucherschutzgesetz)
Irland	- ein Bußgeld von höchstens 3.000 € - Anordnung (gerichtliche Verfügung), die dem Händler auferlegt alles zu tun oder unterlassen, um die Einhaltung der Regelungen sicher zu stellen.

Italien	- Bußgelder von 516, 45 Euro (1.000.000 Lire) bis zu 3098,74 Euro (6.000.000 Lire)
Lettland	- verwaltungsrechtliche Strafen - Wettbewerber können klagen
Litauen	- staatliche Überwachung der Erzeugnisse, die keine Nahrungsmittel sind - der Verbraucher kann beim staatlichen Lebensmittel- und Veterinäramt Widerspruch einlegen
Luxemburg	
Malta	- ein Bußgeld von nicht weniger als 50 Lire und nicht mehr als 100 Lire - zeitweiliger Entzug der Gewerbeerlaubnis - Veröffentlichung einer Zusammenfassung des Urteils in den Medien (eine oder mehrere Tageszeitungen) ⁷⁵
Niederlande	- ein Bußgeld nicht höher als € 16.750 - Inhaftierung von höchstens 6 (sechs) Monaten
Polen	- Bußgelder zwischen 1.000 und 5.000 €
Portugal	- verwaltungsrechtliche Sanktionen
Romania	- Bußgelder von ROL 500.000 bis ROL 1.000.000 - Sanktionen nach dem Recht der Ordnungswidrigkeiten
Slowakei	- öffentliche Kontroll- und Marktüberwachungsbehörden - Bußgelder bis zu 2.000.000 slowakischen Kronen (bis zu 5.000.000 slowakischen Kronen für den Fall einer wiederholten Zuwiderhandlung innerhalb eines Jahres) - Verbraucher, Verbraucherverbände können vor Gericht gehen
Slowenien	- verwaltungsrechtliche Sanktionen sind nach dem allgemeinen öffentlichen Recht vorgesehen
Spanien	- Kontrolle durch die zuständigen Behörden der autonomen Gemeinschaften Spaniens - Bußgelder (die Festsetzung der Höhe des Bußgeldes erfolgt unter Bezugnahme auf drei andere Gesetze: Verbraucherschutzgesetz, Einzelhandelsgesetz und die königliche Verordnung Nr. 1945/1983 zur Regelung von Strafen zum Schutz von Verbrauchern und der Nahrungsmittelherstellung)

⁷⁵ Siehe § 9 (3)(b) der Preisangabenverordnung.

Schweden	- Sanktionen im Handelsgesetz
das Vereinigte Königreich	- Kontrolle durch das örtliche Eichamt - Bußgelder (das VK benutzt ein hauptsächlich im Preisgesetz festgelegtes Sanktionssystem)

IV. Gebrauch der in Richtlinie 98/6 angebotenen Optionen

1. Bei Erbringen einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse

Art. 3 Abs. 2, 1. Spiegelstrich gestattet den Mitgliedstaaten Art. 3 Abs. 1 nicht auf bei Erbringung einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse anzuwenden.

Die meisten Mitgliedstaaten haben von dieser Option Gebrauch gemacht. In ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN, ZYPERN, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLAND, ESTLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, IRLAND, LETTLAND, LITAUEN, MALTA, den NIEDERLANDEN, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, der SLOWAKEI, SPANIEN und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH ist der Händler nicht verpflichtet den Preis je Maßeinheit für Erzeugnisse, die bei Erbringung einer Dienstleistung geliefert werden, anzugeben. ITALIEN⁷⁶ und LUXEMBURG⁷⁷ haben von dieser Option ebenfalls Gebrauch gemacht⁷⁸. Italien schließt ausdrücklich das Anbieten von Nahrungsmitteln und Getränken aus⁷⁹.

Einige Länder, wie FINNLAND, FRANKREICH, DÄNEMARK⁸⁰ und SCHWEDEN, haben von dieser Option keinen Gebrauch gemacht. Bezüglich Schweden soll darauf hingewiesen werden, dass das Preisinformationslag (SFS 1991:601)⁸¹ sowohl auf Waren, als auch auf Dienstleistungen anwendbar ist.

⁷⁶ Früher Art. 2(5)(a) der Verordnung Nr. 84 vom 25. Februar 2000 zur Umsetzung der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG jetzt festgesetzt in Art. 14(5)(a) des italienischen Verbrauchergesetzbuchs.

⁷⁷ Art. 3(2) Nr.2 der Rechtsverordnung vom 7. September 2001 zur Preisangabe bei Gütern und Dienstleistungen.

⁷⁸ Anders: EIM-Studie „Bewertung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse“, S. 43, Tabelle 6.

⁷⁹ Art. 14(5)(a) des italienischen Verbrauchergesetzbuchs „einschließlich des Anbietens von Nahrungsmitteln und Getränken“.

⁸⁰ Wie oben bereits unter F.II.2. erwähnt, gelten die Regelungen zur Preisangabe seit dem 1. Juli 2006 auch für Dienstleistungen. Daher macht Dänemark keinen Gebrauch mehr von der in Art. 3 Abs. 2, 1. Spiegelstrich gebotenen Option der Richtlinie.

⁸¹ Gesetz zur Preisinformation (1991:601) geändert durch das Gesetz (2004:347).

Tabelle: Gebrauch der Option hinsichtlich bei Erbringung einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse (Art. 3 Abs. 2, 1. Spiegelstrich)

<i>Gebrauch der Option</i>	<i>Mitgliedstaaten</i>
Ja	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, EE, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT NL, PL, PT, RO, SE, SL, SK, ES, UK (23)
Kein Gebrauch	DK, FI, FR, SE (4)

2. Versteigerungen sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten

Art. 3, Abs. 2, 2. Spiegelstrich der Richtlinie 98/6 gewährt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei Versteigerungen sowie bei Verkäufen von Kunstgegenständen und Antiquitäten keinen Gebrauch von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/6 zu machen.

Wieder hat die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten beschlossen diese Option umzusetzen. Es sind: ÖSTERREICH, BULGARIEN, ZYPERN, ESTLAND, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN⁸², LETTLAND, LITAUEN, MALTA, die NIEDERLANDE, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, die SLOWAKEI, SPANIEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH.

BELGIEN⁸³ und SCHWEDEN⁸⁴ haben von der Option Gebrauch gemacht, jedoch nur die Versteigerungen ausgeschlossen. LUXEMBURG hat nur die Kunstwerke und Antiquitäten ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse einen eindeutigen Hinweis tragen, nach dem sie auf einer Preisliste ausfindig gemacht werden können⁸⁵.

⁸² Verordnung Nr. 84 vom 25. Februar 2000 zur Umsetzung der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG – Jetzt einbezogen in Art. 14(5)(b) und (c) des italienischen Verbrauchergesetzbuchs. Anders: EIM-Studie „Bewertung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse“, S. 43, Tabelle 6.

⁸³ Art. 2(1) des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz. Anders: EIM-Studie „Bewertung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse“, S. 43, Tabelle 6.

⁸⁴ § 4 des Gesetzes zur Preisinformation (1991:601) geändert durch das Gesetz (2004:347).

⁸⁵ Art. 7(2) der Rechtsverordnung vom 7. September 2001 zur Preisangabe bei Gütern und Dienstleistungen.

Nur FINNLAND, FRANKREICH⁸⁶ und POLEN haben keinen Gebrauch von der Option der Richtlinie 98/6 gemacht. Seit dem 1. Juli 2006 macht DÄNEMARK hinsichtlich Kunstwerken und Antiquitäten keinen Gebrauch mehr von der Option⁸⁷.

Tabelle: Gebrauch der Option hinsichtlich Versteigerungen sowie Verkäufen von Kunstgegenständen und Antiquitäten (Art. 3 Abs. 2, 2. Spiegelstrich)

<i>Gebrauch der Option</i>	<i>Mitgliedstaaten</i>
Ja	AT, BE ⁸⁸ , BG, CY, CZ, DE, EE, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU ⁸⁹ , MT, NL, PT, RO, SL, SK, ES, SE ⁹⁰ , UK (23)
Kein Gebrauch	DK, FI, FR, PL, (4)

3. Erzeugnisse, bei denen die Angabe des Preises je Maßeinheit nicht sinnvoll oder geeignet wäre

Art. 5 der 98/6 Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten die Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen abzubedingen, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nicht sinnvoll oder geeignet wäre oder zu Verwechslungen führen würde. Art. 5 (2) erlaubt den Mitgliedstaaten für andere Erzeugnisse als Lebensmittel ein Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien aufstellen, für welche die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit weiterhin gilt

Von dieser Option haben anscheinend alle Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht. Dennoch unterscheiden sich die ausgenommenen Erzeugniskategorien beträchtlich. § 6 des SCHWEDISCHEN Preisinformationslag⁹¹ legt beispielsweise fest, dass der Händler nur dann Angaben zum Verkaufspreis machen muss, wenn die Ware derart beschaffen ist, dass der Preis je Maßeinheit für den Käufer uninteressant ist oder zu Verwechslungen führen würde. Das LETTISCHE

⁸⁶ Verordnung vom 16. November 1999 über Verbraucherschutz bei Preisangaben bestimmter Erzeugnisse je Maßeinheit und vorher verpackter Erzeugnisse, die den Verbrauchern angeboten werden. Anders: EIM-Studie „Bewertung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse“, S. 43, Tabelle 6.

⁸⁷ § 13(1) des Gesetzes Nr. 699/2000 über Handelspraktiken.

⁸⁸ Nur Versteigerungen wurden ausgeschlossen.

⁸⁹ Es sind nur Kunstwerke und Antiquitäten ausgenommen, die einen eindeutigen Hinweis enthalten, der ihre Einordnung auf einer Preisliste ermöglicht.

⁹⁰ Es sind nur Versteigerungen ausgeschlossen.

⁹¹ Gesetz zur Preisinformation (1991:601) geändert durch das Gesetz (2004:347).

Umsetzungsrecht benutzt den gleichen Wortlaut wie die Richtlinie 98/6 und enthält darüber hinaus eine kurze Liste von Beispielen, wie Milch, saure Sahne und Eier⁹².

Einige Mitgliedstaaten haben Warenautomaten von der Verpflichtung der Angabe des Preises je Maßeinheit ausgeschlossen. Diese sind: BELGIEN⁹³, die TSCHECHISCHE REPUBLIK⁹⁴, GRIECHENLAND⁹⁵, UNGARN⁹⁶, ITALIEN⁹⁷, IRLAND⁹⁸, LITAUEN⁹⁹, die NIEDERLANDE¹⁰⁰, PORTUGAL, RUMÄNIEN¹⁰¹, die SLOWAKEI¹⁰² und SPANIEN¹⁰³. DEUTSCHLAND hat nur Warenautomaten für Nahrungsmittel und Getränke ausgenommen¹⁰⁴. Das VEREINIGTE KÖNIGREICH schließt nur solche Warenautomaten aus, die in einer vorgeschriebenen Menge hergestellte Brote und im Voraus abgepackte Erzeugnisse einer konstanten Qualität verkaufen¹⁰⁵. Nachdem sich die Gesetzesänderung durch das Gesetz 136(I)/2005 auf das ursprüngliche Umsetzungsgesetz in ZYPERN ausgewirkt hat, ist die Ausnahme für Automaten dort nicht länger anwendbar.

Viele Mitgliedstaaten haben Erzeugnisse ausgenommen, die in Mengen unterhalb eines bestimmten Grenzwertes verkauft werden. Dieser Grenzwert schwankt zwischen 5g oder 5ml in ZYPERN und LITAUEN¹⁰⁶, weniger als 10g oder ml in Deutschland, weniger als 15g oder ml in den NIEDERLANDEN, weniger als 20g oder ml in ÖSTERREICH, weniger als 50g oder ml in ESTLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, PORTUGAL¹⁰⁷, RUMÄNIEN¹⁰⁸, SLOWENIEN und SPANIEN bis zu 100g oder ml in LUXEMBURG.

⁹² Art. 12 der Verordnung Nr. 178 über Preisangaben bei Produkten und Dienstleistungen.

⁹³ Art. 10 Nr. 2 des königlichen Dekrets vom 30. Juni 1996 zu Preisangaben bei Produkten und Dienstleistungen (FR).

⁹⁴ Art. 13(9)(j) des Preisgesetzes Nr. 526/1990 Coll. wie abgeändert durch ein Gesetz Nr. 276/2002 Coll. und Nr. 124/2003 Coll.

⁹⁵ Art. 5 Tabelle I, S. 3 der Entscheidung des Ministers für Wirtschaft und Entwicklung Z1-404/2001.

⁹⁶ Art. 4(2)(b) der Verordnung Nr. 7/2001 (III.29.) zur Preisangabe bei Verbrauchern angebotenen Produkten und Dienstleistungen.

⁹⁷ Art. 4(1)(c) der Verordnung Nr. 84 vom 25. Februar 2000 zur Umsetzung der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG.

⁹⁸ Art. 5(2)(f) der Rechtsverordnung zu Preisangaben bei Produkten.

⁹⁹ Art. 29.6.3 der Regelungen zur Kennzeichnung von Gegenständen (Waren) und Angabe der Preise.

¹⁰⁰ Anhang II Buchst. D der Verordnung vom 21. Mai 2003 über Regelungen bezüglich Preisangaben als Ersatz für die Verordnung über Preisangaben bei Waren von 1980.

¹⁰¹ Art. 9(d) der Entscheidung 947 vom 13. Oktober 2000 über die Preisauszeichnung von Verbrauchern zum Kauf angebotenen Produkten.

¹⁰² Art. 4 der Preisangabenverordnung Nr. 545/2002: nur wenn Waren in Automaten für Lebensmittel und Getränke verkauft werden.

¹⁰³ Anhang I Buchst. c der königlichen Verordnung Nr. 3423/2000 vom 15. Dezember 2000 zur Regulierung der Preisangaben von Verbrauchern angebotenen Produkten.

¹⁰⁴ § 9(4) Nr. 5 der Preisangabenverordnung.

¹⁰⁵ § 5(3) Buchst. c und d des Preisangabenerlasses von 2004.

¹⁰⁶ Art. 29.6.2 der Regelungen zur Kennzeichnung von Gegenständen (Waren) und Angabe der Preise.

¹⁰⁷ Oder über 10 kg oder 10 l. Vgl. Art. 4(2) Buchst. g der Rechtsverordnung Nr. 130/90 vom 26. April.

Weitere Ausnahmen sind eher speziell. BELGIEN hat Speiseeis und Snacks, die für den sofortigen Verzehr verkauft werden, Erzeugnisse, die vorwiegend in Restaurants, Hotels und Bars usw. konsumiert werden und darüber hinaus Wein, der in 0,75l Flaschen verkauft wird, ausgeschlossen¹⁰⁹. DEUTSCHLAND schließt Getränke, Kautabak, Kosmetika, Parfums und preisreduzierte Erzeugnisse, deren Mindesthaltbarkeitsdatum nahezu abgelaufen ist, aus. ITALIEN hat verschiedene Arten von Erzeugnissen ausgeschlossen, wenn diese in derselben Verpackung verkauft werden; vorgekochte, oder anderweitig vorbereitete Lebensmittel, oder solche die aus zwei oder mehr einzelnen Bestandteilen bestehen, die sich in einer einzigen Verpackung befinden und einer weiteren Zubereitung durch den Verbraucher bedürfen, bevor er das Endprodukt erhält; Speiseeis in Einzelportionen und Non-Food-Erzeugnisse, die nur einzeln verkauft werden können¹¹⁰. FINNLAND hat sich dazu entschlossen Schokoladeneier, dekorative Süßwaren, Gebäck und Konditorwaren auszuschließen¹¹¹. RUMÄNIEN sieht in folgenden Fällen von der strengen Preisauszeichnungspflicht ab: Bei Nahrungsmitteln, die zum Verzehr an bestimmten Orten bestimmt sind¹¹²; bei Sortimenten verschiedener Produkte, die in einer einzelnen Packung verkauft werden, und die Angabe des Preises je Maßeinheit verwirrend wäre; bei kurzfristige Werbeaktionen sowie bei Sonderangeboten, bei denen die Ware aus dem Grund preisreduziert angeboten wird, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist bzw. abzulaufen droht.¹¹³ Nach BULGARISCHEM Recht sind Händler nur zur dann zur bloßen Angabe des Verkaufspreises berechtigt, wenn sie jeweils einzeln verpackte Produkte verkaufen. Darüber hinaus erlässt der Wirtschaftsminister Verwaltungsvorschriften über die Preisauszeichnung hinsichtlich besonderer Arten von Waren und Dienstleistungen. In SPANIEN schließt der Anhang zu der königlichen Verordnung Nr. 3423/2000 auch „einzelne Portionen von Speiseeis“ (Buchst. d) „Weine mit Herkunftsbezeichnung“ (Buchst. e) und „alkoholische Getränke mit Herkunftsbezeichnung“ (Buchst. f.) aus. Andere Mitgliedstaaten, wie Belgien,

¹⁰⁸ Ebenso in Einheiten von mehr als 10 kg oder Litern abgepackte Ware; vgl. Art. 9(b) der Entscheidung 947 vom 13. Oktober 2000 über die Preisauszeichnung von Verbrauchern zum Kauf angebotenen Produkten.

¹⁰⁹ Art. 11 des königlichen Dekrets vom 30. Juni 1996 zu Preisangaben bei Produkten und Dienstleistungen (FR).

¹¹⁰ Art. 16(1) des Verbrauchergesetzbuchs.

¹¹¹ Art. 7(1), 3. Spiegelstrich der Verordnung zu Preisangaben beim Vertrieb von Verbrauchsgütern.

¹¹² Cf. Art. 9(a) der Entscheidung 947 vom 13. Oktober 2000 über die Preisauszeichnung von Verbrauchern zum Kauf angebotenen Produkten: Öffentliche Kantinen, Einrichtungen zur Beherbergung von Touristen, Kinos, Theater, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser sowie Kinder- und Jugendcamps.

¹¹³ Vgl. Art. 9(e) der Entscheidung 947 vom 13. Oktober 2000 über die Preisauszeichnung von Verbrauchern zum Kauf angebotenen Produkte.

die Niederlande, Italien und Spanien haben „Fantasie“-packungen und -erzeugnisse ausgeschlossen¹¹⁴.

Art. 5(2) der Richtlinie 98/6 erlaubt den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis für andere Erzeugnisse als Lebensmittel oder Erzeugniskategorien aufzustellen, für welche die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit weiterhin gilt. Nur BELGIEN, FRANKREICH, LUXEMBURG und RUMÄNIEN haben ein ausführliches Verzeichnis für andere Erzeugnisse als Lebensmittel erlassen. Frankreich hat auch ein Verzeichnis für Nahrungsmittel.

Solche Unterschiede können eine Vorhersage über die Einzelheiten der Preisangabengesetze der Mitgliedstaaten sehr schwierig machen. Dies kann Händler dazu veranlassen zur Vorsicht Preise je Maßeinheit anzugeben, wenn sie im Ausland Handel treiben wollen. Für den Fall, dass die Angabe der Preise je Maßeinheit kostspielig ist, könnte diese Notwendigkeit den Händler davon abhalten seine Geschäfte in anderen Mitgliedstaaten zu tätigen und dementsprechend ein Handelshemmnis darstellen. Daher sollte in Betracht gezogen werden diese Option innerhalb der durch die nationalen Umsetzungsgesetze eröffneten Möglichkeiten zu konkretisieren. Eine andere Möglichkeit wäre, die Option in Art. 5 durch eine Generalklausel auszutauschen die nur besagt, dass keine Verpflichtung zur Angabe des Preis je Maßeinheit bei Erzeugnissen besteht, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nicht sinnvoll oder geeignet wäre oder zu Verwechslungen führen würde. Damit wäre es die Sache der Gerichte (und des EuGH).

4. Sofern die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit anzugeben eine übermäßige Belastung für bestimmte kleine Einzelhandelsgeschäfte darstellen würde

Wieder hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Option, von der Verpflichtung den Preis je Maßeinheit absehen zu können, wenn dies eine übermäßige Belastung darstellen würde, genutzt. Die Mitgliedstaaten haben zum Schutz der kleinen Einzelhandelsgeschäfte unterschied-

¹¹⁴ Belgien: Art. 11 Nr. 6 des königlichen Dekrets vom 30.Juni 1996 zu Preisangaben bei Produkten und Dienstleistungen ; Niederlande: Anhang II A. der Verordnung vom 21.Mai 2003 über Regelungen bezüglich Preisangaben als Ersatz für die Verordnung über Preisangaben bei Waren von 1980: Fantasieerzeugnisse und -packungen, die verkauft werden. Zum Beispiel ein Schokoladenweihnachtsmann, bei dem die Verpackung für den Verbraucher wichtiger ist, als das Produkt selbst.

Spanien: Anhang I Buchst. g der königlichen Verordnung Nr. 3423/2000 vom 15.Dezember 2000 zur Regulierung der Preisangaben von Verbrauchern angebotenen Ernährungsprodukten.

liche Maßnahmen eingeführt. An dieser Stelle sollen nur ein paar charakteristische Beispiele aufgeführt werden.

Einige Mitgliedstaaten haben Regelungen eingeführt, wonach Geschäfte abhängig von ihrer Gesamtverkaufsfläche ausgenommen sind. Die relevante Verkaufsfläche schwankt zwischen weniger als 50m² in GRIECHENLAND¹¹⁵, weniger als 150 m² in der SLOWAKEI¹¹⁶, weniger als 280m² in dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH, weniger als 400m² in LUXEMBURG und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK bis zu 500m² in SLOWENIEN¹¹⁷. In BELGIEN wird die Angabe des Preises je Maßeinheit nicht für vorher verpackte Erzeugnisse verlangt, die in vorbestimmter Menge verkauft werden, wenn sie von Verkäufern verkauft werden, deren Verkaufsfläche kleiner ist als 150m²¹¹⁸.

Andere Mitgliedstaaten verwenden eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern als Kriterium. ÖSTERREICH schließt Einzelhändler mit bis zu 9 Arbeitnehmern und Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern aus¹¹⁹. In den NIEDERLANDEN sind Unternehmen mit bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten ausgenommen.

Mitgliedstaaten wie die TSCHECHISCHE REPUBLIK¹²⁰, GRIECHENLAND¹²¹, DEUTSCHLAND¹²², die SLOWAKEI¹²³ und die NIEDERLANDE¹²⁴ unterscheiden zwischen Geschäften, in denen Verbraucher bedient werden und die von der Verpflichtung freigestellt sind und Selbstbedienungsgeschäften, die dies nicht sind.

Im Vereinigten Königreich wurde die Option des Art. 6 für Brote, die in einer vorgeschriebener Menge hergestellt werden und alle vorher verpackten Erzeugnisse einer konstanten Quali-

¹¹⁵ Art. 6 Buchst. (a). der Entscheidung der Ministerien für Wirtschaft und Entwicklung. Protokoll - Nr. Z1-404.

¹¹⁶ Art. 4 Buchst. a der Preisangabenverordnung Nr. 545/2002.

¹¹⁷ Art. 15 des Erlasses zu Preisangaben bei Waren und Dienstleistungen (verabschiedet durch den Wirtschaftsminister).

¹¹⁸ Art. 12 des königlichen Dekrets vom 30.Juni 1996 zu Preisangaben bei Produkten und Dienstleistungen. Diese Regelung wurde durch das Änderungsdekret vom 21.September 2004 eingeführt.

¹¹⁹ Art 10b (3) des Preisauszeichnungsgesetzes.

¹²⁰ Art. 13(9) Buchst. b des Preisgesetzes Nr. 526/1990.

¹²¹ Art. 6 Buchst. e der Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung Coll. - No. Z1-404-2001.

¹²² § 9(4) Nr. 3 der Preisangabenverordnung.

¹²³ Art. 4 der Preisangabenverordnung.

¹²⁴ Anhang I Buchst. H, 1. Spiegelstrich der Verordnung vom 21.Mai 2003 über Regelungen bezüglich Preisangaben.

tät genutzt, die in einem kleinen Geschäft, von einem mobilen Händler oder einem Automaten zum Verkauf angeboten werden.

Einige Mitgliedstaaten, wie IRLAND, ÖSTERREICH und ESTLAND haben die *mobilen Händler* von der Verpflichtung freigestellt, einen Preis je Maßeinheit anzugeben. RUMÄNIEN hat vorverpackte Waren ausgenommen, die von fahrenden Händlern verkauft werden.¹²⁵ Das Vereinigte Königreich hat sich entschlossen nur die mobilen Händler auszuschließen, die Brote einer vorgeschriebenen Herstellungsmenge und vorher verpackte Erzeugnisse einer konstanten Qualität verkaufen¹²⁶. ZYPERN hat zunächst sowohl kleine Einzelhandelsgeschäfte, als auch mobile Händler ausgeschlossen, allerdings sind diese Ausnahmen nach der Änderung des ursprünglichen Umsetzungsgesetzes durch das Gesetz Nr. 136(I)/2005 nicht mehr anwendbar.

PORTUGAL, ITALIEN, die SLOWAKEI und SPANIEN haben für eine Übergangszeit Ausnahmeregelungen eingeführt. Dieser Zeitraum lief in PORTUGAL am 14.5.2002¹²⁷, in ITALIEN am 01.03.2002¹²⁸, in der Slowakei mit in Kraft treten des EU-Beitrittsvertrages¹²⁹ und in SPANIEN am 30.06.2002 ab. In Spanien wurde die Legislativgewalt auf die Autonomen Gemeinschaften übertragen, die jetzt die Möglichkeit haben Übergangszeiträume für die Angabe des Preises je Maßeinheit sowohl für mobilen Händler als auch für solche vorverpackten Erzeugnisse in vorher festgelegter Menge zu schaffen, die durch kleine Einzelhandelsgeschäfte in Umlauf gebracht werden, in denen der Verkauf durch einen Verkäufer abgeschlossen wird der mit dem Verbraucher persönlich verhandelt und die Erzeugnisse anbietet.

Die TSCHECHISCHE REPUBLIK hat als Ablaufdatum der Ausnahme den 1.Mai 2014 festgelegt¹³⁰. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat die Ausnahme für kleine Einzelhandelsgeschäfte ohne Zeitbegrenzung eingeführt. Dies steht im Widerspruch zu der Richtlinie 98/6.

¹²⁵ Art. 9(d) der Entscheidung 947 vom 13. Oktober 2000 über die Preisauszeichnung von Verbrauchern zum Kauf angebotenen Produkten.

¹²⁶ Reg. 5(3) lit c und d des Preisangabenerlasses von 2004.

¹²⁷ Art. 2(2) des Dekrets Nr. 162/99 vom 13.Mai.

¹²⁸ Art. 7(1) der Verordnung Nr. 84 vom 25.Februar 2000 zur Umsetzung der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG.

¹²⁹ Art. 6 der Preisangabenverordnung.

¹³⁰ Gemäß Art. II des Preisgesetzes Nr. 526/1990 wie abgeändert durch das Gesetz Nr. 276/2002 und Nr. 124/2003.

BULGARIEN, DÄNEMARK, FINNLAND, UNGARN, LITAUEN, POLEN und SCHWEDEN haben von der in der Richtlinie 98/6 vorhandenen Option keinen Gebrauch gemacht.

<i>Gebrauch der Option</i>	<i>Mitgliedstaaten</i>
<i>Ja</i>	AT, BE, CY, CZ, DE, EE, EL, FR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PT, RO, SL, SK, ES, UK (20)
<i>Kein Gebrauch</i>	BG, DK, FI, HU, LT, PL, SE (7)

Die einzelnen Abweichungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung können es deutlich erschweren, Einzelheiten des Preisangabengesetzes eines ausländischen Mitgliedstaates abzuschätzen. Dies könnte durch eine eindeutigere Definition des kleinen Einzelhandelsgeschäftes beseitigt werden, die anhand der bereits in Art. 6 enthaltenen Kriterien entworfen werden könnte.

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> F. Preisangabenrichtlinie (98/6)	654
------------------------------------	---	------------